





VASO

Verein
der Angestellten
sozialer
Organisationen

1912–2012



Text: Gody Kessler, alt vpod-Zentralsekretär



Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Christoph Wiggerhauser, Präsident	4
Aktivitäten des VASO – Gestern/Heute	6
Der VASO und die Bildung Studienreisen und Bildungstage im Rahmen der Generalversammlungen	24
VASO-Treff	32
Mitteilungsblatt «Die Mitteilungen»	36
Genossenschaft für Büroausstattung (GBZ)	37
Schlusswort	39

Anhang

Statut der Unterstützungsvereinigung des Vereins der Angestellten sozialdemokratischer Organisationen in der Schweiz («VASO») 1912	42
Vertragsbestimmungen für die Gruppe Gewerkschafts-, Unions-, Parteisekretäre und Bureagehilfen 1918	44
Anstellungsvertrag für Kartell-, Verbands- und Genossenschaftsfunktionäre 1950	46
Richtlinien Subventionen 1992	49
Verzeichnis der Präsidenten des VASO 1912–2012	51

Vorwort

Die Geschichte wiederholt sich immer wieder. Vor 100 Jahren beschlossen einige kluge Leute wie Johann Sigg, Fritz Nehrwein, Heinrich Blumer und Max Bock, eine Vereinigung, den heutigen VASO, zu gründen. Sie alle stellten sich in den Dienst von Arbeitnehmern – ohne von den Verbesserungen zu profitieren, die sie für die Arbeiterinnen und Arbeiter erkämpft hatten, war Grund genug, sich für ihre berechtigten Anliegen zu wehren. Prekäre Arbeitsverhältnisse, zum Teil ohne schriftlichen Arbeitsvertrag, waren auch für die Funktionäre an der Tagesordnung. Der Kampf um bessere Anstellungsbedingungen hat sich auch in diesem Fall gelohnt. Die Solidarität unter den Angestellten von Parteisekretariaten, Gewerkschaftsangestellten, Parteiredakteuren und Verwaltern von Arbeiterinstitutionen führte dazu, dass sie in gewissen Situationen wie Alter, Tod, Invalidität, Unfall und Krankheit einigermassen abgesichert waren.

Während den vielen guten Konjunkturjahren konnten die Gewerkschaften für die Arbeiterschaft enorme Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erringen. Denken wir nur an die Arbeitszeitverkürzungen, mehr Ferien, die Einführung der II. Säule (auch wenn die Erhöhung der I. Säule, der AHV, sicher die bessere Lösung gewesen wäre), der Abstimmungssieg für den Mutterschaftsurlaub – und einiges mehr. Seit einigen Jahren erlebt die Arbeiterschaft wieder härtere Zeiten. Globalisierung, Geld- und Machtgier zerstören Ethik und Moral. Einige der Errungenschaften wie z.B. kürzere Arbeitszeiten wurden wegen dem Zerfall des Euros wieder verlängert. Spekulanten haben dafür Hochkonjunktur. Nicht einmal 1% (0,98) der Reichsten haben gleich viel Vermögen wie der Rest der Bevölkerung der Schweiz. Die privaten Pensionskassen kassieren jährlich 10% der einbezahlten Pensionskassengelder – und dies auch wenn sie Verluste schreiben. Fusionen von Gewerkschaften erbringen auch nicht immer die erhofften Vorteile. Wie in der Privatindustrie gibt es auch Opfer bei den Angestellten. Sei es durch Entlassungen oder hohen Druck und den Umgang mit dem Personal. Die Geschichte wiederholt sich immer wieder.

Wichtig war den Angestellten dieser Organisationen auch ihre Aus- und Weiterbildung. Mussten sie doch mit den Prinzipalen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fortschrittliche Arbeitsbedingungen aushandeln – oder, bei Ungerechtigkeiten, diese juristisch vertreten. Ohne die genauen rechtlichen Kenntnisse und die dazu ge-

hörigen Tricks wäre dies ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. 1927 wurde an der Generalversammlung beschlossen, auf eigene Kurse zu verzichten, und die Bildung der Bildungszentrale des SGB zu überlassen.

1975 wurde die Idee der Bildungsreisen in die Tat umgesetzt. Bis Ende 2011 wurden 29 Bildungsreisen organisiert und durchgeführt. Rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer profitierten von diesen tollen Bildungsangeboten des VASO. Unser Vizepräsident, André Wehrli, organisiert seit über 15 Jahren die hervorragend organisierten Bildungsreisen. Selbstverständlich, dass dabei auch das Gesellschaftliche nicht zu kurz kommt. Immerhin nennen die einen Mitglieder ihren VASO ganz liebevoll den «Sterbeverein fröhlich». Mit dem VASO haben aktive und ehemalige Angestellte verschiedenster Organisationen eine Art Heimat erhalten. Eine Heimat, in der Bildendes, Kultur, Kolleg- und Freundschaft wahrlich nicht zu kurz kommen.

Euer Präsident
Christoph Wiggenhauser

*«Es ist Armen
und Reichen verboten,
unter den
Brücken zu schlafen.»*

Aus einem französischen Gesetzbuch

Aktivitäten des VASO – Gestern/Heute

Die Gründung des Vereins Angestellter sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Organisationen mag vielen, die mit den Verhältnissen nicht vertraut waren, als eine Überspitzung des Organisationsgedankens vorgekommen sein. Für eine Gewerkschaft von Angestellten der Arbeiterorganisationen hatte man von einigen Arbeitnehmern kein Verständnis.

Ein solcher Zusammenschluss entsprach jedoch einer dringenden Notwendigkeit. Vor 100 Jahren waren die Anstellungsverhältnisse auch der Gewerkschaftssekretäre, Parteiredakteure, Verwalter von Arbeiterinstitutionen und deren Angestellte alles andere als gut. Die Löhne entsprachen in den wenigsten Fällen den Bedürfnissen. Eine Altersvorsorge war ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. In vielen Köpfen von Mitgliedern der Zentralvorstände und Verwaltungskomitees herrschte damals noch die Ansicht, dass Organisationsangestellte nicht besser gestellt werden dürfen als der Arbeiter.

Klagen über schlechte Arbeitsbedingungen veranlasseten 1911 die damaligen Genossen Johann Sigg, Redaktor des «Volksrechts», Fritz Nehrwein, Heinrich Blumer und

Max Bock, gleich wie in Deutschland, eine Vereinigung von Partei- und Gewerkschaftsangestellten zu gründen.

Der Zweck der Vereinsgründung war:

- **die Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung**
- **die Schaffung einheitlicher Arbeitsverträge für die ganze Schweiz – die Förderung allgemeiner beruflicher Interessen durch Abhaltung von Bildungskursen.**

An einer Zusammenkunft obiger Genossen vom 9. November 1911 stellte Johann Sigg bereits einen Entwurf der Vereinsstatuten zur Diskussion und berichtete über erste Resultate von Gesprächen mit fünf verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften betreffend den Abschluss eines Versicherungsvertrages für Angestellte.

An einer weiteren Zusammenkunft wurden der Versicherungsvertrag mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft und der Statutenentwurf bereinigt. An der Versammlung vom 3. Dezember 1911, die im Anschluss an den Parteitag im Restaurant Helvetia in Olten stattfand, erläuterten die Genossen Johann Sigg und Fritz Nehrwein vor einer grösseren Anzahl Parteifunktionäre die beabsichtigte Vereinsgründung. Dem vorliegenden Statutenentwurf wurde mit einigen kleineren Änderungen zugestimmt, der vierteljährliche Beitrag auf Fr. 1.50 festgelegt und dem Verein der Name «**Verein der Angestellten sozialdemokratischer Arbeiterorganisationen**» (VASO) gegeben. Gleichzeitig wurde der Vorstand bestimmt.

Der erste Vorstand des VASO

Präsident: Johann Sigg (Redakteur «Volksrecht»)
Kassier: Fritz Nehrwein
Protokoll: Max Bock
Beisitzer: Heinrich Blumer und Fritz Platten

Schon am nächsten Tag, am 4. Dezember 1911, fand im Restaurant Aarhof in Olten eine weitere Versammlung statt. Dem vorliegenden Entwurf der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung wurde zugestimmt und der Vorstand beauftragt, mit der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft weitere Details abzuklären. In die Kontrollstelle werden die Genossen Eugster, Appenzell, Meier, Schaffhausen, Kolb, Kugler und Bachmann von Zürich bestimmt.

An der **ersten Generalversammlung vom 13. April 1912** im Volkshaus Zürich nahmen 17 Kollegen teil. Dem vorliegenden **Versicherungs-Statut** wurde ohne Änderungen zugestimmt (Versicherungs-Statut im Anhang). Art. 3 der Vereinsstatuten erfuhr eine Erweiterung, wonach aufzunehmende Mitglieder nicht nur Mitglied der SP, sondern auch Mitglied einer dem Gewerkschaftsbund angeschlosse-

nen Gewerkschaft sein müssen (leider sind die ersten Statuten nicht mehr auffindbar). Zudem wurden verschiedene Begehren diskutiert, die man den Organisationen einreichen wollte, so z. B.

- Übernahme von 50 % der Versicherungsprämien durch die Organisation
- Vorauszahlung der ganzen Halbjahresprämie durch die Organisation
- Lohnfortzahlung für drei Monate bei Todesfall an die Hinterbliebenen
- Gewährung von mindestens 14 Tagen Ferien pro Jahr
- Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf das Ende eines Quartals
- Anstellung von zwei Redaktoren bei Tagesblättern
- Schriftliche Abfassung der Anstellungsverträge

Vorerst ging es um die Abklärung der aktuellen Anstellungsbedingungen. Der Vorstand erhielt den Auftrag, einer nächsten Generalversammlung Entwürfe von Anstellungsverträgen mit den Mindestforderungen zu unterbreiten. Die Erhebungen bei den Funktionären ergaben folgendes Bild. Löhne zwischen Fr. 120.– und Fr. 370.– monatlich waren die Norm. Die Arbeitszeit lag zwischen 10 bis 13 Stunden am Tag. Freie Sonntage gab es fast keine, da die meisten Versammlungen am Sonntagnachmittag durchgeführt wurden. Die Spesenentschädigungen an die Sekretäre waren überall ungenügend oder gänzlich unbekannt.

Zur Bereinigung des Entwurfes der Anstellungsbedingungen für die Gruppen der Gewerkschafts-, Unions- und Parteisekretäre sowie der Bürogehilfen wurde eine Sekretärenkonferenz einberufen. (Text der Vertragsbestimmungen im Anhang.) Bei der Durchsetzung unserer Forderungen stiessen die Vertreter des VASO allerdings zum Teil auf heftigen Widerstand. Unsere Einmischung in die Anstellungsverhältnisse der Angestellten wurde von verschiedenen Verbänden nicht verstanden. Es brauchte oft erhebliches Verhandlungsgeschick und eine grosse Portion Hartnäckigkeit, bis die Organisationen begriffen, dass auch die Angestellten der sozialen Organisationen Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein haben. Es waren vor allem die Vertreter der Verbände der Bekleidungsarbeiter sowie der Bauarbeiter, die sich am entschiedensten gegen die nach ihrer Ansicht «übertriebenen Forderungen» stellten. Die Gehaltsfragen und die Spesenansätze beschäftigten in den folgenden Jahren den Vorstand wegen der grossen Teuerung und der Arbeitslosigkeit ständig.

1919 hatte der VASO 159 Mitglieder. Zu dieser Zeit hatte immer noch ein Teil der Mitglieder keine Lebensversicherung abgeschlossen. Der Holzarbeiterverband lehnte eine Versicherung strikte ab. Die Unionsdruckerei Bern weigerte sich sogar, den Vertrag des VASO anzuerkennen.

Den Angestellten wurde verboten, dem VASO beizutreten. Von der 1920 durchgeführten Erhebung bei 185 Mitgliedern kamen 103 Fragebogen zurück und ergaben folgende Resultate:

- die durchschnittliche Lohnsteigerung seit 1916 betrug 81% (der grösste Teil ging auf Kosten der Teuerung)
- 92 waren gegen Unfall versichert, 11 hatten keine Versicherung
- für 78 bezahlten die Verbände 50 % der Prämien, für 9 Mitglieder 100 %
- Ferien wurden im Maximum wie folgt gewährt:
1 mit 1 Woche, 15 mit 2 Wochen, 54 mit 3 Wochen,
19 mit 4 Wochen und 1 Mitglied mit 5 Wochen

Wie im Protokoll vom 26. März 1920 festgehalten wird, beklagte sich Genosse Fritz Nehrwein, «dass es Organisationen gebe, die absichtlich mit den Gehältern nicht zu hoch gehen, damit das proletarische Empfinden nicht verloren geht». Zudem machten Lohnreduktionen bei den Angestellten das Eingreifen des VASO bei verschiedenen Organisationen notwendig. Die enorme Teuerung machte ebenfalls eine ständige Anpassung der Altersversicherungen notwendig.

Um den damaligen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat die Generalversammlung vom 12. Juni 1921 einem Antrag auf Namenänderung des Vereins zugestimmt. Der Begriff, sozialdemokratischer Organisationen wurde durch sozialistischer Organisationen ersetzt.

Ende 1923 zählte der VASO 232 Mitglieder. Davon hatten 138 bei der VASO eine Lebensversicherung abgeschlossen. Nur gegen Unfall versichert waren 101 Mitglieder.

Im November 1925 verabschiedete eine Kommission Mindestansätze für die Revision der Anstellungsbedingungen. Betroffen waren die Besoldungen der Sekretäre und des Bureaupersonals, Delegationsspesen, Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Freiheitsstrafen, Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung sowie die Kündigungsfristen.

Gleichzeitig wurde eine zweite Kommission zur Revision der Anstellungsverträge für Redakteure, Geschäftsführer und Administratoren von Genossenschaften eingesetzt. Dabei wurden die Mindestlohnansätze, Delegationsspesen, Arbeitszeit, Entschädigung bei Freiheitsstrafen, Entschädigung bei Mandatsausübung und die Kündigungsfristen neu festgelegt.

Die vor den Kommissionssitzungen versandten Fragebogen zeigten deutlich, wie notwendig eine Revision der Anstellungsverträge war. Der Rücklauf bei den Sekretären war sehr gut. Von den Redakteuren kamen keine Meldungen

zurück. Am schlechtesten waren die Sekretäre der Textil- und Holzarbeiter gestellt. So verdiente z. B. der Sekretär der Holzarbeiter von Thun im Monat Fr. 350.–. Mit Ausnahme von Bern waren auch die Partei- und Unionssekretäre schlecht gestellt. Nach der Beschlussfassung an der Generalversammlung 1926 wurden die revidierten Anstellungsverträge den Organisationen zugestellt mit dem Ersuchen, die neuen Anstellungsverträge nach Möglichkeit zu übernehmen.

Es macht den Anschein, dass die revidierten Anstellungsverträge bei den Organisationen Wirkung zeigten. Bei den sonst so aktiven Mitgliedern war seit einiger Zeit Ruhe eingetreten. Diese Situation veranlasste den damaligen Präsidenten Fritz Nehrwein an der Vorstandssitzung vom 5. Juni 1928 unter dem Traktandum «Orientierung über das Wesen des VASO» zu folgenden Schlussfolgerungen: «Als wir noch die monatliche Zeitung hatten, war ein belebter Kontakt zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Mit der Bildungszentrale des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist unsere Bildungsarbeit zurückgegangen. Es sind uns dadurch Gebiete entschwunden, die früher zum Zusammenhang beigetragen haben. Die Bildungskurse und die Zeitung brachten den nötigen Kontakt unter den Mitgliedern. Jetzt haben wir nur noch geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Die Hauptaufgaben, die Fragen des Versicherungswesens. Man habe schon lange keine Befriedigung mehr an der VASO. Irgend ein Sekretär will es nicht übernehmen. Auf Befragen will es auch Genosse Adler, Sekretär der Internationale, der die passende Person wäre, wegen Mangel an Zeit nicht übernehmen.

Früher war eine Anarchie in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Angestellten. Es war keine Versicherung vorhanden, kein Lohnregulativ, die Sekretäre hatten keinen Schutz. Die heutigen Mitglieder wissen nichts davon, sie fragen sich nur noch, warum die VASO da sei. Diese neuen Beamten geniessen nur noch die Früchte der geleisteten Arbeit des VASO. Es ist keine Freude für den Präsidenten, wenn alles lahm ist.» Ende Protokollauszug. In der anschliessenden Diskussion werden verschiedene, gutgemeinte Vorschläge zur Aktivierung der Mitglieder gemacht. So schlägt z. B. Genosse Dr. Willi Spühler (Vorstandsmitglied und späterer Bundesrat) vor, an einer losen Zusammenkunft der Mitglieder über die Rationalisierung der Arbeiten der Gewerkschaftsfunktionäre zu sprechen.

Einmal mehr macht Genosse Nehrwein an der Generalversammlung 1933 darauf aufmerksam, dass der VASO Vorkehrungen treffen sollte, um lokale und regionale Zusammenkünfte von Gewerkschafts- und Parteisekretären, sozialistischen Redakteuren usw. zu fördern. Es habe genug ausserordentlich wichtige Fragen zu besprechen, denn die Arbeiterbewegung stehe vor ernststen Problemen. Es

könne nur von gutem sein, wenn gewerkschaftliche und politische Fragen in einer Atmosphäre der Freundschaft besprochen werden können.

Eine erste Zusammenkunft fand am 21. November 1933 statt. Als Thema stand zur Diskussion: «Bestehen zwischen Partei und Gewerkschaft grundsätzliche und taktische Differenzen?» Genosse Nobs, Redakteur «Volksrecht», äusserte sich über die entstandenen Differenzen in der Nationalratsfraktion bezüglich der Auffassung des vom Bundesrat vorgelegten Krisenprogramms. Genosse Meister als zweiter Referent ist der Ansicht, dass grundsätzlich zwischen Gewerkschaft und Partei keine Differenzen bestehen, dass wohl in der Taktik gewisse Unterschiede bestehen und auch künftig vorhanden sein werden.

Für die zweite Zusammenkunft am 29. November 1933 waren die Referenten Genosse Nobs und Genosse Leuenberger vom VHTL vorgesehen. Für diese Zusammenkunft liessen sich die Funktionäre der politischen Partei entschuldigen, was von den Gewerkschaftsfunktionären stark kritisiert wurde. Trotzdem wird beschlossen, demnächst eine weitere Zusammenkunft einzuberufen. Zu diesem Treffen sollen nicht nur VASO-Mitglieder, sondern alle Funktionäre auf dem Platze Zürich eingeladen werden. Dabei soll folgendes Thema behandelt werden: «Die Aufgaben der Partei und der Gewerkschaft in der nächsten Zeit.» Als Referenten waren die Genossen Dr. Emil Walther, Zürich, und Konrad Wyss vom Gewerkschaftskartell vorgesehen. An dieser Zusammenkunft wird zudem gewünscht, dass weitere Referenten die folgenden Themen behandeln

sollen, so u. a. Genosse Dr. Max Weber den Korporationenstaat, die Genossen Huber, St. Gallen, und Dr. E. Schweingruber die Tarifverträge und die rechtliche Stellung zum Kontrahenten sowie Genosse Fischer die Arbeitslosenversicherung.

Am 7. Dezember fand die dritte Zusammenkunft der VASO-Mitglieder sowie der nicht dem VASO angehörenden Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre statt. An der Versammlung nahmen 19 Funktionäre, von der Partei die Genossen Heeb und Bolz, teil. Der ebenfalls an diese Zusammenkunft als Referent eingeladene Genosse Konrad Wyss lehnte es nachträglich ab, an der Versammlung teilzunehmen. Als einziger Referent zum Thema «Die Aufgaben der Partei und Gewerkschaft in der nächsten Zeit» sprach Genosse Dr. Emil Walther. Genosse Heeb, Redakteur beim «Volksrecht», beantragte der Versammlung, dass die Funktionäre der Arbeiterbewegung, die keinen Lohnabbau erleiden mussten, vom 1. Januar 1934 an auf 5 % ihres Lohnes zugunsten der Arbeitslosen verzichten. Da die einzelnen Verbände bereits ähnliche Aktionen durchführten, verzichtete der Vorstand auf die Durchführung einer eigenen Aktion.

Die Generalversammlung 1937 stimmte einer Erweiterung des Statuts der Unterstützungsvereinigung auf Fr. 300.– bei Erreichen des 60. Altersjahres zu. Diese Leis-

tungsverbesserung konnte ohne Beiträge der Mitglieder, sondern ausschliesslich aus den Provisionen der Versicherung bezahlt werden.

An der Generalversammlung 1939 wurde u. a. eine Überprüfung der Anstellungsverträge für Sekretäre, Redakteure usw. gefordert. Da der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Stellung der Angestellten der Arbeiterorganisationen im Mobilmachungsfall ebenfalls behandelte, wurde von unserer Seite darauf verzichtet. Kollege Büchi, VHTL, beantragte der Versammlung zudem, die Frage zu prüfen, ob bei Abschluss der gegenwärtigen Mobilisation, die 2% Wehropfer nicht für die Ausgestaltung einer Altersversicherung beibehalten werden könnten. Da der Antrag die Möglichkeiten des VASO übersteigt, wird beschlossen, den Antrag an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund weiterzuleiten. Im Anschluss an die Generalversammlung wurde den Teilnehmern ein Besuch der Landesausstellung ermöglicht und der Eintritt von der Kasse übernommen.

Ein Artikel «Gewerkschaftssekretäre am Scheideweg», der 1940 in der Zeitung «Der Scheinwerfer» erschien, enthielt ehrbeleidigende Anschuldigungen gegen Sekretäre. Die Vorwürfe waren nicht näher umschrieben, und es war ebenfalls nicht erwähnt, wo die beschriebenen Vorfälle sich ereigneten. Genosse Dr. Frank war der Ansicht, dass gegen das rechtsbürgerliche Hetzblatt geklagt werden müsse. Man sollte unbedingt vermeiden, dass die bürgerliche Presse später wieder auf den Artikel zurückkommt. Die Klage wurde von 17 Gewerkschaftssekretären unterzeichnet. Da der Verfasser des Artikels – Manser, kaufm. Ange-

steller, verheiratet, zwei Kinder – zurzeit im Hilfsdienst war, konnte die gerichtliche Verfolgung bis zu seiner Entlassung nicht weitergehen. Im April 1941 konnte Dr. Frank dem VASO mitteilen, dass der Angeklagte Manser vom Bezirksgericht Zürich wie folgt verurteilt wurde:

1. Der Angeklagte ist schuldig der Verleumdung durch die Druckerpresse.
2. Er wird verurteilt zu einer Woche Gefängnis und Fr. 100.– Geldbusse, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit weitere 9 Tage Gefängnis treten. Die Strafe wird bedingt ausgesprochen, die Bewährungsfrist auf 4 Jahre festgesetzt.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 80.– festgesetzt und mit den übrigen Gerichtskosten dem Angeklagten auferlegt.
4. Der Angeklagte hat die Ankläger mit Fr. 370.– für Umtriebe zu entschädigen.
5. Die Ankläger sind berechtigt, das Dispositiv des Urteils auf Kosten des Angeklagten je 1 Mal im «Scheinwerfer» und zwar in der Grösse einer ganzen Seite, ferner im «Volksrecht» und im «Winterthurer Tagblatt», je in der Grösse einer Achtelseite, zu veröffentlichen.

Manser hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und den Fall an das Obergericht weitergezogen. Im April 1942 hob das Obergericht die bedingte Verurteilung auf und hat den Angeklagten Manser zu einer Woche Gefängnis und Fr. 100.– Busse unbedingt verurteilt. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen, sodass das Urteil rechtskräftig wurde. Die Prozesskosten mussten von Manser oder der Verlegerin des «Scheinwerfers», Frau Wirz, eingetrieben werden. Da aber Manser nichts hatte, und Frau Wirz mehrfach ausgepfändet wurde, war nichts zu erwarten.

Das Jahr 1940 brachte dem VASO wegen der Kriegswirren und der dadurch bedingten Mobilmachung der Schweizer Armee weiter keine grosse Arbeit. Immer öfter wurde bemängelt, dass unsere Mitglieder bei den Verbänden und Organisationen zu wenig oder gar kein Teuerungsausgleich ausgerichtet wurde. Der Vorstand hatte deshalb bei allen Verbänden und Organisationen, die Mitglieder des VASO beschäftigen, eine Erhebung über den Stand der Teuerungszulagen sowie den Umfang der Pensions- und Altersversicherung durchgeführt. Auf die Umfrage über die Gewährung des Teuerungsausgleiches sind die folgenden Antworten eingegangen:

- Textilarbeiterverband: Teuerungszulagen sind geregelt.
- VHTL: Für die Gewährung von Teuerungs- und Kinderzulagen wurde ein Reglement erlassen.

- Eisenbahnerverband: Teuerungs- und Kinderzulagen richten sich nach den Beschlüssen der Bundesbahnen.
- Bau- und Holzarbeiterverband: Es wurden wesentliche Verbesserungen ausgerichtet.
- SMUV: Teuerungs- und Kinderzulagen gemäss Beschluss des erweiterten Zentralvorstandes.
- Gewerkschaftsbund: provisorische Lösung, definitives Reglement in Arbeit.

Mit Genugtuung konnte der Vorstand zur Kenntnis nehmen, dass infolge unserer Umfrage bei den Gewerkschaftsverbänden und Organisationen wesentliche Verbesserungen eingetreten sind. Eine weitere Erhebung ist bei den Mitgliedern in nächster Zeit geplant.

An der Generalversammlung vom 10. Mai 1945 gab es auch für die VASO-Mitglieder Grund zum Feiern. Mit den Worten «Wir freuen uns, dass der soeben gefeierte Tag der Waffenruhe den Frieden einleitet und den Weg zu aufbauender Arbeit freigibt» eröffnete der Präsident die Versammlung. Die ordentlichen Geschäfte waren schnell erledigt. Im Anschluss daran hatten die Mitglieder Gelegenheit, auf einem Rundgang die damals grösste Brotfabrik

des Landes zu besichtigen. Zum Abschluss offerierte der ACV zwei prächtige Tortenstücke mit Süssmost, die mit grosser Begeisterung genossen wurden.

Die Einführung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) 1947 war ein grosser Erfolg aller Arbeiter. Der Grundstein für ein einigermaßen anständiges Leben im Alter war damit gelegt.

Die letzte Revision der VASO-Statuten war 1921. Die veränderten Verhältnisse machten es notwendig, dass sich der Vorstand 1948 mit einer grösseren Revision befasste. So soll der VASO vermehrt ideellen Zwecken dienen. Grundsätzlich wird beschlossen, nicht mehr von sozialistischen, sondern von sozialdemokratischen Organisationen oder Unternehmen zu reden. Zudem wird das Rekrutierungsfeld für die VASO-Mitgliedschaft erweitert. Neu war eine Mitgliedschaft auch für Funktionäre von Bau- und Produktivgenossenschaften möglich. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das Vermögen unter Wahrung eventueller Ansprüche von Versicherten sozialen Zwecken zugeführt werden. Die Statuten wurden als Entwurf gedruckt und den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt. Ebenfalls wurde das Reglement für die Alters- und Sterbekasse revidiert und der Generalversammlung vom 6. Mai 1948 vorgelegt. Die neuen Statuten sowie das Reglement der Alters- und Sterbekasse wurden einstimmig angenommen. In einem Rundschreiben an die Mitglieder wurde auf die beschlossenen Verbesserungen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, woher der VASO das Geld für diese Leistungen bezieht. Denn der

Jahresbeitrag betrug zu dieser Zeit nur Fr. 10.– für Aktive und Fr. 5.– für Pensionierte. Der Inhalt dieses Rundschreibens vom Herbst 1948 dürfte auch für die heutigen Mitglieder noch von Interesse sein. Wir wiederholen deshalb nachfolgend den Wortlaut des Schreibens:



Rundschreiben VASO

*Verein der Angestellten sozialer Organisationen
in der Schweiz.*

Zürich, im Herbst 1948

Werte Kollegen und Genossen

An der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Mai 1948 in Bern sind nach Antrag des Vorstandes die neuen Statuten der VASO einmütig genehmigt worden. Ein Exemplar dieser neuen Statuten geht Ihnen in der Anlage zu. Gleichzeitig wurde als Bestandteil der neuen Statuten ein neues Reglement der Alters- und Sterbekasse des VASO errichtet. Sie finden dieses Reglement als zweiten Teil der neuen Statuten. Dazu müssen wir einige Bemerkungen machen:

Das neue Reglement bringt eine wesentliche Verbesserung der Leistungen der Alters- und Sterbekasse. Nach Art. 4 erhalten nun auch jene Mitglieder, die keine Unfall- oder Lebensversicherung durch den VASO abgeschlossen haben, ein Sterbegeld von Fr. 100.–. Diejenigen Mitglieder, die eine Lebensversicherung durch den VASO abgeschlossen haben oder noch abschliessen, erhalten nach Art. 3 ein Sterbegeld von Fr. 500.–.

Mitglieder, die eine persönliche oder durch ihre Organisation abgeschlossene, durch den VASO gehende Unfallversicherung haben, haben Anspruch auf ein Sterbegeld von Fr. 300.–. Das Mitglied des VASO kann also ein Sterbegeld von Fr. 800.– erreichen, wozu im Todesfall nach dem

60. Altersjahr noch Fr. 50.– ausgerichtet werden. Überlebt das Mitglied das 60. Altersjahr (was wir vor allem hoffen), so werden die genannten Beträge von Fr. 500.– und Fr. 300.– im Sinne einer Altersunterstützung ausgerichtet.

Woher nimmt nun der VASO das Geld für diese Leistungen?

Gewiss nicht von dem bescheidenen Jahresbeitrag, der z.T. ja für die Kosten der Generalversammlung aufzukommen hat. Der VASO hat mit Versicherungs-Gesellschaften Vereinbarungen getroffen. So wurden seinerzeit, als die Verbände noch keine Pensionskassen kannten, durch den VASO Lebensversicherungen abgeschlossen und auch die Unfallversicherung für die Verbands-Funktionäre.

Der VASO hat für das Inkasso und bei den Lebensversicherungen auch für die Abschlüsse Provisionen erhalten, und er ist auch in Zukunft auf diese Finanzquelle angewiesen.

Hier kann nun das einzelne Mitglied den VASO unterstützen, indem jeder Genosse dem VASO meldet, wenn er eine Lebensversicherung, Kinderversicherung, Rentenversi-

cherung abschliessen will, oder wenn er selber von seinem Arbeitgeber gegen Unfall versichert wird, oder wenn er Angestellte gegen Unfall versichern muss. Darüber wollen wir den Mitgliedern einige Aufschlüsse geben. Die älteste Abmachung besteht mit der «Basler Unfall- und Lebensversicherungsgesellschaft».

Sie hat uns von jeher sehr anständig und zuvorkommend entschädigt und leistet uns heute neben den Inkassoprovisionen auch noch eine namhafte Gewinnbeteiligung. Wir müssen danach trachten, dass dem VASO alle Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungen gemeldet werden.

Eine ähnliche Abmachung wurde mit der Zweckgenossenschaft des VSK, der «COOP» Lebensversicherungsgenossenschaft in Basel, in Bezug auf den Abschluss von Lebensversicherungen getroffen. Auch mit der Coop-Leben haben wir laufende Abrechnung über Inkasso- und Abschlussprovisionen für den VASO.

Unser Kollege Oswald Müller in Winterthur betreut insbesondere diesen Zweig, wie: Personalfürsorge-, Gruppen-, Pensionskassen-, Lebens-, Kinderversicherungen etc.

Ausserdem haben wir für Sachschadenversicherungen, wie Feuer-, Haftpflicht-, Wasserschaden-, Einbruchdiebstahl-, Autokasko- und ähnliche, eine Abmachung mit der «Alpina Versicherungs-Gesellschaft» in Zürich.

Da eine Reihe unserer Kollegen unter die «grossen Baumeister» gegangen sind und neuerdings und erfreulicherweise auch die Funktionäre der Genossenschaften sich dem VASO anschliessen, möchten wir bitten, dem VASO rechtzeitig solche Möglichkeiten eines Abschlusses zu melden. Unser Kassier,

Kollege Emil Moser, Hofwiesenstr. 239, Zürich 57, steht Ihnen jederzeit mit Rat zur Seite und er veranlasst auch die Durchführung der Abschlüsse. Kollege Oswald Müller, Geiselweidstrasse 37, Winterthur (Hauptvertreter der «COOP-LEBEN» für die deutsche Schweiz), steht für Fragen der Versicherungsabschlüsse mit der «COOP-LEBEN» gerne zur Verfügung. Da die Coop-Leben die Versicherung der Genossenschaftler und Gewerkschafter ist, steht sie uns besonders nahe.

Und nun das Wichtigste: Der VASO erhält die genannten Provisionen nur, wenn die Anmeldung der Abschlüsse oder die Anbahnung mit den drei obgenannten Versicherungsanstalten dem VASO vorher gemeldet werden. Abschlüsse durch den VASO kosten nicht mehr als andernorts, aber Sie alle können mithelfen, unsere Alters- und Sterbekasse zu finanzieren und jeder Einzelne hat zudem einen eigenen Vorteil in bezug auf Sterbegeld und Altersunterstützung durch den VASO. Denkt auf Euren Posten an den VASO bei allen Versicherungsabschlüssen!

Mit freundlichen Kollegengrüssen

Der Vorstand des VASO

Der Präsident: Haldemann

Der Kassier: Emil Moser

Die Erfahrungen zeigten, dass nach Möglichkeit eine Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen einem Bedürfnis entsprach. Dass es zu dieser Zeit immer noch Kollegen ohne Anstellungsvertrag gab, ist kaum zu glauben. Zu einem Anstellungsvertrag als Funktionär unserer sozialen Institutionen gehört zudem die Sicherung im Alter und gegen Invalidität. Diese Gründe bewogen den Vorstand 1950, die Richtlinien für den Anstellungsvertrag und das Reglement der Personalversicherung zu revidieren.

In den folgenden Jahren waren ausser der administrativen Erledigung sowie der Behandlung der statutarischen Geschäfte an den Generalversammlungen keine erwähnenswerten Vorfälle zu verzeichnen. Es ist darum im Jahresbericht des Präsidenten 1960 Folgendes nachzulesen: «Seit der Gründung des Vereins haben sich die Aufgaben der VASO stark verschoben. Die Anstellungsbedingungen sind heute neuzeitlich geordnet, und dem VASO bleibt nur noch übrig, Mitglieder zu werben und ihnen das Altersdasein erträglicher zu gestalten. Mit Differenzen zwischen Mitgliedern und Organisationen hatte sich der Vorstand ebenfalls nicht mehr zu befassen.»

Parallel dazu hat sich die finanzielle Situation des VASO erfreulich entwickelt. Die Vereinsrechnung wies per 31. Dezember 1960 einen Überschuss von Fr. 8561.40, die Alters- und Sterbekasse einen solchen von Fr. 75 878.57 aus, wozu noch der Alters- und Sterbefonds mit Fr. 25 000.– kam, so dass das gesamte Vereinsvermögen mit Fr. 109 439.97 erstmals die 100 000-Franken-Grenze überschritt.

Auf Beschluss des Vorstandes wurde 1969 der Alters- und Sterbekassenfonds aufgehoben und das Fondvermögen von Fr. 25 000.– der Alters- und Sterbekasse überschrieben.

Per 31. Dezember 1967 weist die Alters- und Sterbekasse ein Vermögen von Fr. 205 351.48 aus. **Steuerliche Überlegungen haben den Vorstand 1969 veranlasst, der Generalversammlung zu beantragen, die Alters- und Sterbekasse des VASO in eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des ZGB umzuwandeln. Die Stiftung wurde am 29. Juli 1969 errichtet und damit von der Gemeinde- und Wehrsteuerpflicht befreit.** Der Eintrag im Handelsregister erfolgte am 8. September 1969. Der Vorstand und die Revisoren bilden in der gleichen Funktion den Stiftungsrat und die Revisionsstelle der Stiftung. Der Stiftung wurde ein Grundkapital von Fr. 200 000.– zugewiesen. In Zukunft wurde eine Vereins- und eine Stiftungsrechnung geführt. Mit der Revision der VASO-Statuten und dem VASO-Stiftungsreglement wurden die Leistungen erneut verbessert. Neu wurde darauf verzichtet, die Ansprüche der Mitglieder in drei Kategorien einzuteilen. Dadurch wurde nicht nur eine Vereinheitlichung erreicht, für die meisten Mitglieder bedeutete diese Änderung eine wesentliche Verbesserung ihrer Ansprüche.

Gemäss dem Reglement der VASO-Stiftung wurde neu die Auszahlung von Fr. 500.–

- beim Todesfall des Mitgliedes ausbezahlt, sofern es 10 Jahre Mitgliedschaft hat. Diese Auszahlung erfolgt auch nach Erreichen des 60. Altersjahres, wenn die 10 Jahre später erfüllt werden.
- beim Erreichen des 60. Altersjahres, sofern die Mitgliedschaft 10 Jahre gedauert hat.

Einer Mitgliederumfrage entsprechend fand 1985 die Generalversammlung erstmals nicht mehr an einem Aufahrtstag statt. Eine Änderung drängte sich auf, weil in den letzten Jahren immer weniger Mitglieder an der Generalversammlung teilnahmen.



Als Jubiläumsgabe «75 Jahre VASO» liessen wir 1987 der SABZ Fr. 3000.– und dem SAH Fr. 2000.– zukommen.

Unter Verzicht auf die bisherige Steuerbefreiung stimmte die a. o. Generalversammlung vom 20. April 1988 der Erweiterung von Art. 3, Abs.1 der Stiftungsurkunde «Zweck der Stiftung» zu. Neu lautet Art. 3, Abs. 1 wie folgt: Die Stiftung bezweckt die Fürsorge für die VASO-Mitglieder sowie für deren Hinterbliebene durch Gewährung von Unterstützungen im Alter, bei Invalidität, Krankheit, Tod und unverschuldeter Notlage **sowie die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung durch die Leistungen von Beiträgen an Studienreisen, Kursen usw.** Die Erweiterung des Zweckartikels trat auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Am 5. Juni 1989 stimmte das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich der Änderung der Stiftungsurkunde zu.

Der Gönnerbeitrag an die Schweizerische Arbeiterschule wird von Fr. 100.– auf Fr. 500.– erhöht. Zudem unterstützte der VASO die Genossenschaftsbuchhandlung in einer finanziell schwierigen Situation mit einer Spende von Fr. 3000.–.

Die **VASO-Richtlinien für Subventionsansprüche** bei Generalversammlungen, Studienreisen sowie berufliche Aus- und Weiterbildungskurse werden vom Stiftungsrat verabschiedet und sind auf den 1. Januar 1992 in Kraft getreten (Richtlinien im Anhang).

Auf den 1. Januar 1994 werden die Alters-Entschädigungen teuerungsbedingt auf Fr. 650.– erhöht.

Auf Antrag der VASO-Generalversammlung vom 11. Mai 1996 beschliesst der Stiftungsrat, der Gewerkschaftsschule Schweiz zu ihrem 50-Jahre-Jubiläum Fr. 10 000.– zu spenden.

Nach der Generalversammlung in Thun konnten die Teilnehmer das Panoramabild von Marquard Wacker – gemalt von 1809 bis 1814 – im Pavillon des Parks von Schloss Schadau sowie eine Gastronomie-Ausstellung besichtigen.

An einer 2-tägigen Generalversammlung vom 16./17. Juni 2000 unter dem Titel Millenniums GV in Brig wurde dem Jahrtausendwechsel gebührend Rechnung getragen. Der ehemalige SPS-Parteipräsident Peter Bodenmann referierte aus seiner Sicht zum Thema «Die Zukunft der SP sowie die vergangene Wirtschaftskrise der letzten sieben Jahre». Auch für den gemütlichen Teil wurde genügend Zeit eingeplant. Im August 2000 beschloss der Stiftungsrat, nach Ablauf von Obligationen, Aktien der Genossenschafts-Druckerei Zürich im Betrag von Fr. 50 000.– zu zeichnen.

Da die vermehrten Aktivitäten nicht alle über die VASO-Stiftung abgerechnet werden können, stimmte die Generalversammlung vom 7. Juni 2002 in Schaffhausen ei-

ner Beitragserhöhung von Fr. 40.– auf Fr. 60.– für Aktive und von Fr. 20.– auf Fr. 30.– für Pensionierte zu. Verschiedene Rechtsverfahren in den letzten Jahren machten zudem die Schaffung eines Rechtshilfe-Reglements notwendig. Dem vorliegenden Reglement, das in deutscher und französischer Sprache abgefasst wurde, stimmte die Versammlung einstimmig zu. Als rechtlich verbindliche Fassung gilt die deutsche Version. Die Generalversammlung 2002 wurde im Rahmen der 2-tägigen VASO-Bildungsveranstaltung unter dem Titel «Strukturwandel in einer Region» durchgeführt.

Hauptpunkt der Generalversammlung vom 23. August 2003 in Solothurn war das Thema «Öffnung der VASO-Statuten». Über die nachfolgenden sechs Punkte wurde eingehend diskutiert und über jeden Punkt einzeln **konsultativ** abgestimmt:

Punkt 1

Bereits vor der nächsten Generalversammlung können spezielle Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden mit Themen, die besonders die neuen Funktionsträgerinnen und -träger ansprechen.

Beschluss: ja 24 nein 0 Enthaltungen 5

Punkt 2

Art. 4, Abs.1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind: Mitgliedschaft in der sozialdemokratischen Partei (streichen)

Beschluss: ja 19 nein 9 Enthaltungen 3

Punkt 3

Art. 4, Abs. 1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind: Anstellung in verantwortlicher Stellung (streichen)

Beschluss: ja 28 nein 0 Enthaltungen 3

Punkt 4

Öffnung der Mitgliedschaft auch auf Verbände wie Travail Suisse, KV-Schweiz und andere uns nahestehende Organisationen (der Vorstand empfiehlt Ablehnung).

Beschluss: ja 26 nein 1 Enthaltungen 0

Punkt 5

Soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, und/oder ein Seminar durchgeführt werden, an dem die VASO-Mitglieder teilnehmen können und wo definitiv Anträge zuhanden der GV 2004 ausgearbeitet werden sollen?

Beschluss: ja 17 nein 1 Enthaltungen 7

Punkt 6 (konsultative Abschlussabstimmung)

Sollen die in den Punkten 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen der Generalversammlung 2004 zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet werden?

Beschluss: ja 31 nein 0 Enthaltungen 0

Das Haupttraktandum der Generalversammlung vom 5. Juni 2004 in Guttannen war der Erledigung des Auftrages der Generalversammlung vom 23. August 2003 betreffend der Öffnung der VASO-Mitgliedschaft gewidmet. 40 Mitglieder fassten nach angeregter Diskussion nachfolgende Beschlüsse:



Revision der VASO-Statuten

Art. 3

Tätigkeit (neuer Text)

Der Vereinszweck soll u.a. erreicht werden durch:

- Behandlung von Fragen des Gewerkschafts-, Partei- und Genossenschaftswesens
- Bildungsveranstaltungen
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Führung einer Stiftung

Art. 4, Abs.1

Mitgliedschaft (neuer Text)

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind:
 - Anstellung in Gewerkschaften, Genossenschaften, sozialdemokratischen Organisationen oder Unternehmen, die der Arbeiterbewegung nahestehen;
 - und Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft, die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.
2. Mitglieder, die infolge eines Stellenwechsels die Voraussetzungen von Art. 4,1 nicht mehr erfüllen oder in den Ruhestand treten, können dem VASO weiterhin angehören, sofern

- ihre Gewerkschaftszugehörigkeit aufrecht erhalten bleibt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand, in letzter Instanz die Generalversammlung.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4,1 nicht mehr erfüllen, wobei Art. 4,2 vorbehalten bleibt.
- trotz Mahnungen den fälligen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben;
 - wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstossen haben.

- Art. 5, Abs. 1 **Allgemeine Bedingungen** (neuer Text)
1. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Bei Verweigerung der Aufnahme kann die Generalversammlung angerufen werden. Deren Entscheid ist endgültig.

- Art. 6, Abs. 4 **Generalversammlung** (neuer Text)
1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, spätestens bis am 30. Juni abgehalten.
 2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
 3. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern drei Wochen im Voraus bekanntzugeben.
 4. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis Ende März einzureichen.

- Art. 9, Abs. 1/2 **Beitrag** (neuer Text)
1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
 2. Der Vereinsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind beitragsfrei.

Art. 14

Inkraftsetzung (neuer Text)

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. Juni 2004 genehmigt worden und treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Zürich, 5. Juni 2004

VASO-Verein

Der Präsident: Christoph Wiggenhauser

Der Aktuar: Alfred Eger



VASO-Rechtshilfereglement

Art. 1

Grundsatz (neuer Text)

Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen gewährt die VASO-Stiftung dem Verein VASO und seinen Mitgliedern, gestützt auf Art. 3, Abs. 3 der Stiftungsurkunde, Rechtshilfe im Bereiche des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, sofern ein Zusammenhang mit dem bestehenden oder seinerzeitigen Arbeitsverhältnis besteht.

Art. 6

Beschwerderecht und Instanzenweg
(neuer Text)

Entscheiden des Stiftungsrats können vom Mitglied innert 30 Tagen mit einer begründeten Beschwerde schriftlich an die Kontrollstelle weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Der Stiftungsrat kann zudem in begründeten Fällen, insbesondere wo Verbandsinteressen auf dem Spiel stehen, auf die in diesem Reglement definierten Leistungen zurückkommen.

Art. 7

Schlussbestimmungen (neuer Text)

Dieses Reglement wurde von der VASO-Generalversammlung am 5. Juni 2004 in Guttannen beschlossen.

Stiftungsurkunde – Teilrevision

Der Bezirksrat hat uns darauf hingewiesen, dass die Revision der Stiftungsurkunde durch ein Treuhandbüro durchgeführt werden muss. Dieses Begehren des Bezirkrates machte eine Teilrevision der Stiftungsurkunde notwendig. Der Stiftungsrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 17. September 2008 folgende Änderungen der Stiftungsurkunde beschlossen:

Art. 2 Die Stiftung hat ihren Sitz am gleichen Ort wie der VASO-Verein.

Art. 4 Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss Bundesgesetz über die Stiftungsaufsicht (RAG).

Art. 7, 2 Das Wort «Kontrollstelle» wird durch «Revisionsstelle» ersetzt.

Als Revisionsstelle wählte der Stiftungsrat die **Caminada Treuhand AG, Zürich**. Der Bezirksrat nahm die geänderte Stiftungsurkunde der VASO-Stiftung zur Kenntnis und bewilligte sie.

Während die Vereinskasse heute ein Vermögen von etwa Fr. 45 000.– ausweist, verfügt die VASO-Stiftung erfreulicherweise über ein Vermögen von Fr. 838 782.–.

Seit der Revision der Statuten (Öffnung der Mitgliedschaft) sowie der Revision des Rechtshilfereglements an der Generalversammlung 2004 befasste sich der Vorstand fast ausschliesslich mit der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen, den Bildungstagen im Rahmen der Generalversammlung, den Studienreisen sowie den VASO-Treffs. Einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erforderte ebenfalls die Organisation der Jubiläums-Generalversammlung – 100 Jahre VASO.



Der VASO und die Bildung

In seinen Anfängen betätigte sich der VASO sehr stark mit dem Bildungswesen, um den Angestellten das erforderliche Rüstzeug zu vermitteln. Die Genossen Prof. Dr. Reichensberg, Dr. Farbstein sowie Genosse Pflüger waren die Hauptreferenten der VASO-Bildungskurse. 1923 wird in einem GV-Protokoll u. a. festgehalten: «In aller Eintracht sitzen bei uns Kommunisten und Sozialdemokraten beisammen, um aus berufenem Munde über Themen wie Sozialismus, Bolschewismus etc. aufgeklärt zu werden. Auch die Vorträge über das Fabrikgesetz von Genosse Sigg und über das Unfallgesetz von Genosse O. Lang wurden von den Anwesenden mit Begeisterung aufgenommen. Man kann ruhig behaupten, dass die Kurse als Fachkurse zu taxieren sind.» Das Urteil über die gebotenen Kurse war vorwiegend gut.

Lediglich die Berner Genossen sahen in den Kursen des VASO eine Konkurrenz zur Schweizerischen Bildungszentrale. So schrieb Genosse Reinhard, Bildungssekretär, Bern, verärgert in einem Brief an die VASO u. a., «es habe dann bei der Sozialdemokratischen Partei – deren Prä-

sident er sei – niemand mehr, der von der VASO wegen Aufträgen (Genossenschaft für Büroausstattung) kommen müsse. In diversen Gesprächen konnte sich der VASO mit der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale einigen. Der VASO erklärte sich bereit, Mitgliedern, die Kurse der SAB besuchen, und sofern sie mit Themen für unsere Mitglieder belegt werden, zu subventionieren.

So wurde erstmals 1924 an einen Kurs der SAB Fr. 200.– bezahlt. Die beantragten Fr. 300.– wurden abgelehnt, weil die vorgesehenen Themen den VASO-Mitgliedern zu wenig bieten. Um Doppelspurigkeiten künftig zu vermeiden, beschliesst die VASO-GV vom 15. Mai 1927, auf eigene Kurse zu verzichten und die Kurstätigkeit der Bildungszentrale des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu überlassen. Über die Durchführung der Kurse wird sich die Bildungszentrale vorher mit dem VASO verständigen. Soweit notwendig, wird der VASO seinen Mitgliedern Unterstützung gewähren. Die Entschädigung wurde pro Kursteilnehmer auf Fr. 40.– bis Fr. 50.–, für den VASO die Höhe der Subvention pro Jahr auf Fr. 600.– im Maximum festgelegt. An den Gewerkschaftsbund werden keine Subventionen ausgerichtet.

Mit der Übernahme der Kurstätigkeit durch die Bildungszentrale des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist die Bildungsarbeit beim VASO praktisch eingeschlafen. Befriedigen konnte diese Situation allerdings nicht. So stellte der damalige Präsident Fritz Nehrwein an einer Vorstandssitzung 1928 u. a. entrüstet fest: «Als wir noch die monatliche Zeitung hatten, war ein belebter Kontakt

zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Mit der Bildungszentrale des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist unsere Bildungsarbeit zurückgegangen. Jetzt haben wir nur noch geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Die Hauptaufgaben, die Versicherungsfragen.» Auch beim Vorschlag von Genosse Dr. Willi Spühler zum Thema «Rationalisierung der Arbeiten der Gewerkschaftsfunktionäre» zu referieren, blieb es beim Versuch.

Ein neuer Anlauf unternahm Genosse Nehrwein 1933. Er versuchte, lokale und regionale Zusammenkünfte von Gewerkschafts- und Parteisekretären sowie sozialistischer Redakteure zu organisieren. Ein erstes Treffen fand im November 1933 statt. Als Referent zum Thema «Bestehen zwischen Partei und Gewerkschaft – grundsätzliche und taktische Differenzen» stellte sich Genosse Nobs, Redakteur «Volksrecht», zur Verfügung. Ein zweites und drittes Treffen zum Thema «Die Aufgaben der Partei und der Gewerkschaft in der nächsten Zeit» blieb leider ohne Erfolg. Damit endeten auch die Bemühungen des Genossen Fritz Nehrwein.

Die Krisenjahre und der 2. Weltkrieg waren einer Neubelebung ebenfalls nicht gerade förderlich. Und so ruhte die Bildungsarbeit beim VASO gänzlich, bis 1975 die seit einigen Jahren diskutierte Idee von Studienreisen in die Tat umgesetzt wurde. Eine andere Art der Bildungsarbeit, die die Kurstätigkeit der SABZ nicht konkurrenzierte. Bei diesen Studienreisen wird immer grossen Wert darauf gelegt, mit einer Gewerkschaftsdelegation vor Ort die Situation der betreffenden Arbeitnehmer zu diskutieren. Nachfolgend eine Liste der bisher erfolgten VASO-Studienreisen:



Studienreisen

Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
10.–19. April 1975	Turin	Fiat und Olivetti	23
3.–6. Oktober 1976	Düsseldorf Salzgitter	Stahlwerk Kohlenzeche	23
21.–25. Mai 1978	Wien	Kommunale Betriebe Stadtrundfahrt	28
5.–9. Mai 1980	Zagreb	Schiffswerft Baubetrieb-Selbstverwaltung	24
19.–25. Juni 1983	Ungarn	Diskussion mit Gewerkschafts- vertretern über die sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen	23
5.–9. Mai 1985	Bochum Frankfurt Würzburg	Kohlenzeche Opelwerke Donau–Rhein–Main-Kanal	29
10.–15. Mai 1987	Amsterdam	Hafen von Rotterdam Blumenfarm Deichbaustelle	30

Studienreisen und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der GV

Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
9.–17. Juni 1989	Dänemark Norwegen	Viking-Schiffahrts- und Heyerdahl-Museum Laerdal-Aluminiumwerk Stavanger-Ölbohrplattform Werft	21
13.–18. Juni 1991	Prag	Skoda-Werke Braunkohle-Kraftwerk Besuch «Laterna Magica»	25
28.–4. Juni 1994	Alicante	Hero Zusammenkunft mit Landarbeitern Touristische Rundfahrt	20
21.–26. September 1995	Wien	E-Werk Simmering und Wiener Wasserversorgung Baustelle Donaukraftwerk Freudenau und Kraftwerk und Auenlandschaft Greifenstein	17
5.–9. September 1997	Brüssel	Europaparlament Post und Telecom Stadtführung Besuch beim EGOeD	14

Studienreisen und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der GV

Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
9.–13. September 1999	Berlin	Tagkohlebergbau, Kohlekraftwerk sowie Schiff- und Stadtrundfahrt	23
8. Juni 2000		Gewerkschaften, Politikvermittlung und PR	
9. Juni 2001	Bern	Städtebauliche Entwicklung der Bundeshauptstadt	45
13.–16. September 2001	Friaul	Carfahrt von Zürich, Venedig nach Udine. Besuch der Schiffswerft in Montfalcone, der Vergasungsanlage vom 2. Weltkrieg in Triest, Besichtigung der historischen Stadt in Palmanova sowie der Mosaikschule.	21
6. März 2002	Flughafen Zürich	Swissair-Debakel-Lehrbeispiele: Umgang mit dem Personal, Arbeitslosigkeit, Sozialplan, neue Stellen Unique-Entwicklung des Flughafens, Ref. Daniel Vischer, Präsident (war abwesend) VPOD-Sektion Luftverkehr	

Studienreisen und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der GV


Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
7./8. Juni 2002	Schaffhausen	Strukturwandel in einer Grenzregion am Beispiel des Kt. Schaffhausen: aus der Sicht der Wirtschaftsförderung, Ref. Hr. M. Cajacob; aus der Sicht der Gewerkschaften, Ref. Koll. R. Dubach, SMUV-Sekretär; Strukturwandel in der Landwirtschaft, Ref. Hr. E. Schläpfer, Dir. Berufsbildungszentr.; am Beispiel des Weinbaus, Hr. J. Richli, Weinbauer	37
7.–11. Mai 2003	Dresden	Besichtigungen der gläsernen Manufaktur, der VW-Werke, Stadtrundfahrt, der Porzellanfabrik Meissen	30
15. Juni 2004	Guttannen	Pumpspeicherwerk im Spannungsfeld zwischen Umweltschutz und Marktliberalisierung, mit Besichtigung der Kraftwerke Oberhasli (KWO) im Rahmen der GV	40
5.–9. Mai 2004	Dresden	Wiederholung der Studienreise 2003	26
17.–22. Mai 2005	Prag	Besuch des jüdischen Ghettos Hradcin, des Sodawerkes in Cadaboleslaw, der Glashütte in Karlovyvar sowie der Brauerei Budweis, Stadtrundfahrt	30

Studienreisen und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der GV

Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
16.–21. Juni 2006	Prag	Wiederholung der Studienreise 2005	15
5. Mai 2007	St. Ursanne	Besichtigung des Felslabors Mont Terri (im Rahmen der GV)	
7.–12. Mai 2007	Piemont	Thematisch stand die Studienreise ganz im Zeichen der Agrikultur, insbesondere dem Trauben- und Haselnussanbau, der städtebaulichen Architektur diverser Kleinstädte im Piemont sowie der Tendabahn.	25
12. April 2008	Zurzach	Führung durch das Schloss Bad-Zurzach mit Besichtigung des künstlerischen Nachlasses des bekannten Kunstmalers August Deusser (im Rahmen der GV)	40
21. März 2009	Luzern	Besichtigung des Bourbaki-Museums (im Rahmen der GV)	44
23.–28. Juni 2009	Slowenien	Besuch der Grotte in Ljubjana, Gestüt in Lipiza sowie der Stadt Triest und Klagenfurt. Schifffahrt auf dem Wörthersee	20

Studienreisen und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der GV

Datum	Ort	Thema	Teilnehmer
2.-9. Mai 2010	Usedom	<p>Fahrt nach Leipzig, Rundfahrt auf dem Plau-See, Landung in Bansin auf der Insel Usedom, zweitgrösste Insel des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Besichtigung der Insel. Abstecher nach Stettin, Hafensrundfahrt.</p> <p>Fahrt nach der Insel Rügen mit Besichtigung von Binz und Putbus.</p> <p>Rostock, Besichtigung eines Kraftwerkes, Schiffsrundfahrt Warnemünde.</p> <p>Rückfahrt über Dessau mit Besichtigung Bauhaus, nach St. Gallen, Zürich.</p> <p>Reisestrecke etwa 3500 Kilometer.</p>	23



VASO-Treff



Zusätzlich zu den Studienreisen werden vom VASO seit 1992 so genannte «VASO-Treffs» organisiert. Diese Treffen bezwecken, in einem möglichst lockeren Rahmen mit einer prominenten Persönlichkeit ein gerade aktuelles Thema zu behandeln. Die Teilnehmerzahlen schwankten bisher von «nicht gerade überwältigend» bis «sehr gut». Die besprochenen Themen verdienen jedenfalls einen besseren Zuspruch. Nachfolgend die bisher durchgeführten VASO-Treffen:



Datum	Thema	Referent/Ort
17. Januar 1992	Gewerkschaften im Umbruch	Dr. phil. Walter Schöni
14. April 1992	Verfassen einer wirksamen Pressemitteilung	Urs Boller
19. April 1993	Soziale Sicherheit in der Schweiz Gestern, Heute, Morgen	alt Bundesrat Hans-Peter Tschudi
29. Oktober 1993	Der moderne Strafvollzug	RR Moritz Leuenberger
16. Februar 1994	Allgemeine Diskussion mit	Yvette Jaggi, Stadtpräsidentin
9. September 1994	Neues zur beruflichen Vorsorge	Julien Elrod
7. April 1995	Tatort Bundeshaus, Buchbesprechung	Helmut Hubacher
9. Februar 1996	Ausbrennen im Beruf – was kann ich dagegen tun?	Andres Klein
16. Dezember 1997	Nationalbank und Politik Anschliessend Besuch im Notenmuseum	Ruedi Strahm und Präsident Nationalbank
29. Mai 1998	Besuch der Baustelle Flusskraftwerk Ruppoldingen und der SBB-Bahn- strecke Rothrist–Märstetten	

VASO-Treff

Datum	Thema	Referent/Ort
1999	Bilaterale Verträge und die flankierenden Massnahmen	Serge Gaillard – SGB
17. März 2000	Service public im Spannungsfeld der Privatisierung, Umstrukturierung bei der Swisscom	Hans-Ueli Ruchti Rene Baur
8. Juni 2000	Gewerkschaften, Politikvermittlung und PR	
27. März 2001	Tierkunde im Zoologischen Garten Zürich	Frau Dr. vet. Weiss
29. August 2001	Energiemarktgesetz (EMG)	A. Wehrli vpod-Sekretär
22. November 2002	Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz Arbeit als Quelle der Gesundheit	S. Marschall – SUVA Frau Dr. J. Rajower
15. Oktober 2003	Güterverkehr: Strasse vs. Schiene Strategie der SBB	Güterbahnhof Limmattal
3. September 2004	Reha-Klinik SUVA	Bellikon
23. April 2005	Abbau der Arbeitsplätze beim Militär	Hans-Peter Lienhard vpod-Sekretär
Januar 2005	Besichtigung der Schiffswerft	Wollishofen

Datum	Thema	Referent/Ort
20. Januar 2006	Besichtigung Volkshaus	Zürich
29. September 2006	Besichtigung Hafenfeuerwehr und Fahrt mit dem Löschboot	Basel
November 2006	Besuch der Albert-Einstein-Ausstellung im historischen Museum	Bern
30. März 2007	Besuch der RhB-Werkstätte	Landquart
13. Februar 2008	Besichtigung der Uhrenfabrik-IWC	Schaffhausen
24. September 2008	Besichtigung der NEAT-Baustelle Alp Transit	Amsteg
23. September 2009	Besichtigung der REGA-Basis	Flughafen Kloten
22. September 2010	Führung durch die Anlagen des Solarkonzentrators und der Brennstoffzellenforschung im Paul-Scherrer-Institut (PSI)	Würenlingen
18. Mai 2011	Besichtigung der Firma Phonak-Hörgeräte	Stäfa
20. September 2011	Besichtigung der Lokremise und der Modell-Eisenbahn	Uster

Mitteilungsblatt

«Die Mitteilungen»

Damit die Mitglieder möglichst schnell mit Informationen von allgemeinem Interesse versorgt werden konnten, wurde ein eigenes Mitteilungsblatt herausgegeben. Die erste Nummer erschien am 1. November 1912. Im Archiv sind leider keine Exemplare der erschienenen «Mitteilungen» mehr zu finden. Wir zitieren deshalb einige Ausschnitte aus dem Jubiläumsbericht «50 Jahre VASO» von Genosse Wolf.

Schon in der ersten Nummer lässt der Redakteur folgenden Stosseufzer los: «Wir haben uns unsere Aufgabe leichter vorgestellt. Viele Kollegen scheinen unsere Zirkulare, Einladungen, Fragebogen usw. den Mahnungen von Gläubigern gleichgestellt zu haben, auf die erst nach dem vierten Brief oder gar nicht reagiert wird.» In einem Artikel, erschienen im Frühjahr 1918, betitelt «Wir als Arbeitgeber» heisst es unter anderem: Es gehört auch zu dem Narrischen dieser närrischen Zeit, den Bund als Arbeitgeber vor unseren Arbeiterorganisationen herausstreichen zu müssen, während doch sonst schlechte Bezahlung und mangelndes soziales Verständnis beim Bund sprichwörtlich waren. Mit seinem neuesten Beschluss hat der Bund aber tatsächlich Lohnaufbesserungen in einem Umfange vollzogen, die ihn berechtigen, unsern Arbeiterorganisati-

onen zuzurufen: Bitte ahmen sie jetzt ihren Angestellten gegenüber auch einmal mein Beispiel nach. «Wir» als Arbeitgeber müssen uns heute durch den Bund beschämen lassen. In einem Aufsatz «Vom Sekretärenproletariat» finden wir folgende Sätze: Das Herumreisen ist mit einem ungeheuren Kleiderverbrauch verbunden, und «er» sollte doch immer «recht daher kommen». Kommt er schlecht gekleidet, kann er «keinen Eindruck machen», kommt er gut gekleidet, dann ist das ein Beweis, dass er «nicht mehr proletarisch fühlt». Als Verbandsmitglied muss es natürlich die höchsten Beiträge bezahlen, «um den andern mit gutem Beispiel voranzugehen». Kommt einer mit einer Sammeliste, so beginnt er beim «Herrn Sekretär». Langts einfach nicht und will sie mitverdienen gehen, so tönt es: «Das ist ein netter Arbeitersekretär, der seine Frau in die Fabrik schickt, wo sie den andern den Verdienst wegnimmt». Auf alle Fälle halten die «Büetzer» den Sekretär für wohlbestallt genug, dass er den gemeinsam getrunkenen Liter allein bezahlen darf. Ein gewerkschaftlicher Mitarbeiter schrieb unter anderem: «Wir sollten uns vielmehr an die Methoden der Unternehmer und der politischen Gegner halten; wir meinen noch immer, es genüge, unter uns zu klagen, wie schwarz so eine Kapitalistenseele sei und wie schlecht der bürgerliche Staat und seine Gesetze.»

Leider war das Interesse an einer Mitarbeit an den «Mitteilungen» äusserst gering, so dass das Mitteilungsblatt nach nur zwölf Jahren eingestellt wurde. Die Bekanntmachungen wichtiger Mitteilungen erfolgten künftig auf dem Zirkularweg.

GBZ –

Genossenschaft für Büroausstattung Zürich

Es war im Jahre 1914, als Mitglieder des VASO eine Einkaufszentrale für Büromaterialien aller Art sowie die Vermittlung derselben für notwendig hielten. In den Anfängen bestand keine feste Bindung zum VASO. Genosse Nehrwein besorgte die Ein- und Verkäufe im Nebenamt. Bereits drei Jahre später betrug der Warenumsatz der Einkaufszentrale Fr. 23 197.–/1918 Fr. 35 025.–. Neu wurden zusätzlich Büromöbel und Schreibmaschinen vermittelt.

Diese Entwicklung veranlasste den Vorstand, die Einkaufszentrale vom VASO zu trennen und eine eigene Genossenschaft zu gründen. Die a.o. Generalversammlung vom 17. November 1918 stimmte der Gründung der Genossenschaft zu und genehmigte die vorliegenden Statuten. Genosse Leuenberger wollte in den Statuten noch eine Ergänzung. Er befürchtete, dass die Genossenschaft in ein rein kapitalistisches Fahrwasser geraten könnte. Mit der Bestimmung in den Statuten, dass die Genossenschaft nur für den Eigenbedarf arbeiten dürfe und jeder Gewinn vermieden werden müsse, wollte er dies verhindern. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt mit dem Hinweis, dass jede Generalversammlung die Möglichkeit habe, korrigierend

eingzugreifen. Mitglied der Genossenschaft konnten nur Angehörige des VASO sowie Vereinigungen, die auf sozialdemokratischem Boden standen, werden. Als Starthilfe erhielt die GBZ ein Darlehen des VASO von Fr. 20 000.–. Zudem wurden die Mitglieder aufgerufen, Anteilscheine zu zeichnen.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Blumer Heinrich, Marti Ernst, Nehrwein Fritz, Rimathé Anton sowie Leuenberger Emil. Als Verwalter amtierte weiterhin Genosse Nehrwein im Nebenamt.

Der Vorstand beantragte 1925 zuhanden der Generalversammlung, Fr. 10 000.– aus der Versicherungskasse in Anteilscheine der GBZ umzuwandeln. Der Betrag wurde vom Darlehen abgeschrieben.

Trotz der guten Entwicklung in den ersten Jahren, bekam auch die GBZ die Krisenjahre zu spüren. Aus diesen Gründen stellten sie 1931 an den VASO ein Gesuch um weitere Übernahme von Anteilscheinen oder der Gewährung eines Darlehens. Wie Genosse Nehrwein erläuterte, waren die Betriebsmittel der GBZ zu dieser Zeit sehr knapp. Er war der Ansicht, dass der VASO als «Vater» der Genossenschaft für Büroausstattung zuerst mit Mitteln einspringen sollte, da sie auch solche zur Verfügung hat. Da der VASO bereits für Fr. 11 924.–Anteilscheine besass und das Darlehen von Fr. 17 263.15 noch offen war, konnte sich der Vorstand für keine weitere Beteiligung entscheiden und wollte das Gesuch der Generalversammlung vorlegen. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens wurde nicht weiterverfolgt.

In den folgenden Jahren hielt sich die GBZ – später «Torpedohaus» und «Pro Büro» – mehr schlecht als recht über Wasser. An der Sitzung des VASO-Vorstandes vom 20. Januar 1944 orientierte der Präsident Brüderli einmal mehr über die fragile Situation der GBZ. Maschinen seien nur noch sehr schwer oder überhaupt nicht mehr erhältlich. Die «Torpedo» sei ein deutsches Produkt und werde nicht mehr geliefert. Der Umsatz bei den Büromaschinen sank dadurch rapid. Zu dieser Zeit wurde der GBZ die Generalvertretung eines Briefmarkenautomaten, der die bisherigen Portokassen ersetzen sollte, angeboten. Die Verhandlungen führten schliesslich zu einem Vertrag. Das dafür benötigte Kapital betrug Fr. 15 000.–. Um weitere dringende Verbindlichkeiten, die sich aus der grossen Lagerhaltung ergaben, abzulösen, benötigte die GBZ ein Darlehen von Fr. 40 000.–. Das Bürohaus am Stauffacher AG erklärte sich bereit, dieses Darlehen zu einem Zins von 3 % zu gewähren, verlangte aber die Stellung einer Bürgschaft. Die anschliessende Diskussion ergab keine Einigung. Da der Vorstand nicht vollzählig war und der Präsident Brüderli als Geschäftsführer der GBZ sich der Stimme enthielt, konnte keine Abstimmung durchgeführt werden.

An einer weiteren Sitzung vom 26. Januar 1944 kam die ganze Angelegenheit nochmals zur Sprache. Erneut wurden grosse Bedenken gegen die Gewährung eines Darlehens an die GBZ geussert. Das Vermögen der VASO betrug zu dieser Zeit etwa Fr. 40 000.–, wovon etwa die Hälfte in Anteilscheinen bei der GBZ angelegt waren. Eine Bürgschaft konnte deshalb nur im Betrag von Fr. 20 000.– über-

nommen werden. In der Abstimmung wurde dem Gesuch mit drei zu eins bei einer Enthaltung zugestimmt. Es war beabsichtigt, den Beschluss umzusetzen, sobald der zweite Bürge gefunden ist. Die beschlossene Bürgschaft kam jedoch nicht zustande, weil der vpod eine weitere Bürgschaft durch eine Gewerkschaft verlangte und keine zu finden war.

Die Situation der GBZ wurde immer prekärer, so dass sich der neugewählte VASO-Vorstand an seiner Sitzung vom 11. Juli 1946 erneut mit diesem unerfreulichen Geschäft befassen musste. Der VASO war an der weiteren Entwicklung der GBZ sehr interessiert, da die Hälfte ihres Vermögens in Anteilscheinen bei der GBZ angelegt war. Wie Genosse Brüderli darlegte, war die lange Dauer des Weltkrieges und die grosse Teuerung mitverantwortlich, dass es nicht gelang, den Verpflichtungen nachzukommen. Die Aufnahme neuer Darlehen war nicht möglich und auch die Umstellung auf den Büromöbel-Verkauf brachte nur vorübergehend eine Erleichterung. Durch die Übernahme der Generalvertretung des Markenkontrollapparates kam die Genossenschaft ganz in Schieflage. Um den Konkurs der GBZ zu verhindern, wäre ein grosser Betrag notwendig gewesen. Nachdem die GBZ nicht mehr saniert werden konnte, es bestand zu dieser Zeit ein Manko von Fr. 130 000.–, wurde an der Gläubigerversammlung vom 22. Dezember 1946 die Liquidation beschlossen. Der Versicherungsfonds verlor dadurch Fr. 20 000.– (Anteilscheine) und das Vermögen hat sich dadurch um die Hälfte reduziert. Ein unerfreuliches Kapitel fand damit für alle Beteiligten seinen Abschluss.

Schlusswort

Damit man die Gründung des «VASO» versteht – denn in seinen Anfängen war er nichts anderes als «eine Gewerkschaft in der Gewerkschaft» – muss man wissen, dass sich die Funktionäre und Angestellten der sozialistischen Organisationen und Gewerkschaftsverbände in einer denkbar schlechten wirtschaftlichen Situation befanden. Für die Angestellten gab es damals keine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. Arbeitsverträge waren, wenn überhaupt vorhanden, mehr schlecht als recht. Die enorme Teuerung zwang die Funktionäre immer wieder, die Anpassung der Löhne zu fordern. Taten sie das, beschimpfte man sie der Genusssucht und Begehrlichkeit. Diese unerträgliche Situation wurde noch zusätzlich durch die angespannte Wirtschaftslage geschürt.

Da ich den VASO nicht neu erfinden muss, erlaube ich mir, aus dem Jubiläumsbericht des Kollegen Wolf «50 Jahre VASO» die damalige Zusammenfassung der Lage zu zitieren: Der bezahlte Funktionär musste ein grosses Mass an Verzicht, an Missachtung selbst innert der organisierten

Arbeiterschaft über sich ergehen lassen. Man muss sich vor Augen halten, dass kaum zwei Jahre nach der Gründung der erste Weltkrieg losgebrochen ist und eine überstürzte Flucht sondergleichen in der schweizerischen Arbeiterbewegung hervorgerufen hat. Dem gewaltigen Schwund der Mitgliederzahl der Verbände folgte ein solcher der Gehälter ihrer besoldeten Beamten. Die Gültigkeit der eidgenössischen Gesetze war übrigens in einem kapitalistisch verstandenen Interesse der Volkswirtschaft aufgehoben worden. Man mag sich somit die Sachlage für die damaligen Gewerkschafts-, Partei- und Pressefunktionäre sehr gut vorstellen. Erst nach der zweiten Hälfte des ersten Weltkrieges hub sich so etwas wie eine Wiedergeburt der schweizerischen Arbeiterbewegung an. Eine aktivere Wirtschaft mitsamt einer ungezähmten Preispolitik der Nahrungsmittel hatten in den Jahren 1917 bis 1919 zu einem gewaltigen Aufstieg der Gewerkschaftsorganisationen geführt, das wiederum die Anstellung einer ansehnlichen Schar von Gewerkschaftsangestellten zur Folge hatte, die allerdings zu einem grossen Teil nach dem Ausbruch der grossen und weltweiten Wirtschaftskrise und ihrer Einbusse an Organisationsmitgliedern wieder das Feld räumen mussten.

Wenn man die Jahrzehnte seit der Gründung des VASO rekapituliert und sich alle Zeitumstände genau vor Augen hält, stellt man fest, dass der VASO in allen diesen Zeiten eine erstaunliche Lebenskraft bewiesen hat, genau wie unsere schweizerischen Arbeiterorganisationen, die bei aller Hochflut und nachfolgenden Niedergängen in ihrem Bestand intaktgeblieben sind. Die Organisationen ge-

nau wie der VASO haben den Sturm des ersten Weltkrieges miterlebt, den Wiederaufstieg während und unmittelbar der Kriegsjahre, die nachfolgende Periode der weltweiten Krise mit ihren politischen Folgen, die reaktionäre Herrschaft, verbunden mit der faschistischen Bedrohung an den Landesgrenzen und im Inland, erfolgreich durchgehalten und auch nach dem zweiten Weltkrieg sich heil aus der Sache ziehen können.

«Alle diese ereignisvollen Jahrzehnte hat er gut überstanden und damit den Beweis einer unerschütterlichen Lebenskraft bewiesen. Es war ihm deshalb wohl zu gönnen, wenn er nach vier Jahrzehnten stürmischer Schifffahrt in ruhigere Fahrwasser eintreten konnte.» Ende Zitat. In der Tat segelt der VASO seit dem fünften Jahrzehnt in einer gemächlicheren Fahrbahn dahin.

Mit dem Erstarren der Gewerkschaftsverbände auch in finanzieller Hinsicht, wie auch jener der Arbeitergenossenschaften und der Unternehmen der Arbeiterpresse, ist auch die Lage ihrer besoldeten Funktionäre und Angestellten besser geworden. Aus diesen Gründen hat sich der ursprüngliche Aufgabenkreis der VASO seit den 50er Jahren stark verändert. Richtlinien für Lohn- und Anstellungsbedingungen müssen keine mehr erarbeitet werden. Unterstützungs- oder sogar Darlehensgesuche, wie sie in den 20er und 30er Jahren noch oft behandelt werden mussten, gehören glücklicherweise der Vergangenheit an. Mit der Einführung der AHV und dem BVG hat sich für den VASO das Problem der Alters- und Hinterlassenenvorsorge ebenfalls weitgehend gelöst. Heute haben praktisch alle Verbände und Organisationen eine eigene Pensionskasse oder sind einer Pensionskasse angeschlossen. Bildungskurse, wie sie in den Anfängen üblich waren, wurden von der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale übernommen.

Um dem ursprünglichen Gedanken des VASO Rechnung zu tragen, hat sich der Vorstand entschlossen, mit Studienreisen, Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Generalversammlung sowie VASO-Treff wieder einen Beitrag zur Weiterbildung zu leisten. Selbstverständlich dient die Generalversammlung nach wie vor dem Zweck, die Kollegialität unter Gleichgesinnten zu fördern. Dabei soll auch die Gemütlichkeit nicht zu kurz kommen.

Es waren nicht nur die Zeitumstände, die diese erfreulichen Resultate bewirkten, sondern ebenso die Vorarbeit unserer Vorgänger, die wesentlich zu den heutigen, geordneten Verhältnissen in den Organisationen beigetragen haben. Mit Stolz dürfen wir feststellen, dass der VASO seine 1912 in den Statuten gesteckten Ziele erreicht hat. Mit grosser Freude feiern wir deshalb heute das 100-jährige Bestehen des VASO und gedenken dankbar der Gründer, die sich in schweren Zeiten – trotz Anfeindungen aus den eigenen Reihen – zu diesem Schritt entschlossen haben. Dank gebührt auch allen ehemaligen Vorstandsmitgliedern, allen Mitgliedern, die sich in irgend einer Weise für das Wohlergehen des VASO eingesetzt haben und immer noch einsetzen.

Dem VASO wünsche
ich fürs zweite Jahrhundert
viel Glück!

Gody Kessler



Statut der

Unterstützungsvereinigung des Vereins der Angestellten sozialdemokratischer Organisationen in der Schweiz («VASO»)

1. Die Unterstützungsvereinigung des «VASO», mit Sitz in Zürich, bezweckt, für ihre Mitglieder bei der Basler Lebensversicherungsgesellschaft Lebensversicherungen abzuschliessen, nach Spezialtarif laut Vertrag, im Betrage bis zu Fr. 10 000.–.
2. Die Mitgliedschaft der Unterstützungsvereinigung ist für alle Mitglieder des «VASO» obligatorisch. Ausnahmen sind zulässig für solche Mitglieder, die beim Eintritt in den «VASO» bereits das 50. Altersjahr überschritten, und andere, die schon vor dem Eintritt eine Lebensversicherung im Betrage von mindestens Fr. 5000.– abgeschlossen haben.
3. Die Aufnahme erfolgt durch ein besonderes Antragsformular, das, genau ausgefüllt, der Verwaltung der Unterstützungsvereinigung eingereicht werden muss. Die Verwaltung erwirkt anhand dessen bei der Versicherungsgesellschaft eine Spezialversicherungspolice. Die in der Police enthaltenen Versicherungsbedingungen sind für alle Versicherten gleich und verbindlich, vorbehalten sind die Bestimmungen dieses Statuts. Die Versicherungspolice muss die Unterschrift des Versicherten und der Verwaltung der Unterstützungsvereinigung (als Vertragskontrahentin) tragen. Die Police wird erst dann ausgehändigt, wenn die erste Halbjahresprämie entrichtet ist.
4. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorausgegangener jährlicher Kündigung erfolgen. Bei Austritt in den ersten drei Jahren verfallen sämtliche bezahlten Prämien.
5. Die Unterstützungsvereinigung hat das Recht, bei Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes nach dreijähriger Mitgliedschaft gegen Zahlung von 80% der persönlich geleisteten Prämien die Police als Eigentum zu erwerben. Mitgliedern gegenüber, die freiwillig und ordnungsgemäss aus dem «VASO» ausscheiden, weil für sie die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr bestehen, kann die Unterstützungsvereinigung auf das Recht der Sukzession verzichten.
6. Als Beitrag gilt die in der Versicherungspolice aufgeführte Prämie, die halbjährlich, und zwar zum Voraus, an die Verwaltung der Unterstützungsvereinigung zu entrichten ist. Die Jahresprämie soll in der Regel Fr. 300.– nicht übersteigen.

7. Die Verwaltung der Unterstützungsvereinigung besorgt der Vorstand der «VASO».
8. Die Kontrollkommission des Hauptvereins hat vierteljährlich mit der Vereinskasse auch die Geschäftsführung der Unterstützungsvereinigung zu prüfen.
9. Die Generalversammlung fällt mit der des Hauptvereins zusammen.
10. Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 1. April jedes Jahres ab.
11. Aus den von der Versicherungsgesellschaft gewährten 1% Abschlussprovision ist ein Reservefond zu äufnen, der vorläufig für fünf Jahre unantastbar ist.
12. Die 2% Inkassoprovision dienen zur Deckung der Verwaltungskosten. Ein sich ergebender Überschuss wird jährlich dem Reservefond einverleibt. Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
13. Die Auflösung der Unterstützungsvereinigung erfolgt, wenn drei Viertel der Mitglieder es an einer Urabstimmung beschliessen. Das vorhandene Vermögen muss ähnlichen Unterstützungseinrichtungen zugewendet werden.

14. Das Statut kann jederzeit an der Generalversammlung abgeändert werden.

Zürich, den 13. April 1912

Der Präsident:

Der Aktuar:



Vertragsbestimmungen für die Gruppe Gewerkschafts-, Unions- und Parteisekretäre und Bureaugehilfen

1. Jeder Anstellungsvertrag ist schriftlich auszufertigen, ein Exemplar ist dem Vorstand des «VASO» einzusenden.
2. Die nominelle Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Wo Sonntagsarbeit erforderlich ist, wird dem Angestellten ein Wochentag frei gegeben.
3. Die in der Gehaltsskala aufgestellten Sätze sind Mindestsätze; sie sind rückwirkend. Bei der Gehaltsfestsetzung ist das Tätigkeitsgebiet und der Wohnort zu berücksichtigen. Auch die früheren Lohnverhältnisse sollen angemessen berücksichtigt werden.
4. Die Angestellten sind gegen Unfall zu versichern. Im Krankheitsfalle wird das Gehalt ohne Anrechnung irgend welcher Versicherung oder Krankengelder in bisheriger Höhe bis zur Dauer eines halben Jahres fortbezahlt. Unfallentschädigungen für bleibenden Nachteil oder für den Todesfall fallen dem Versicherten bzw. seinen Nachkommen zu. Bei Unfall läuft das volle Gehalt weiter.
5. Im Todesfalle ist das Gehalt an die Hinterbliebenen (Frau, Kinder oder sonstige Personen, deren Unterhalt der Verstorbene bestritten hat) ein Viertel-Jahr lang weiter zu bezahlen.
6. Die Angestellten sind verpflichtet, der Alters- und Hinterbliebenenversicherung des «VASO» gemäss § 2 der Statuten beizutreten. An die Prämienzahlung leisten die Verbände mindestens die Hälfte.
7. In den ersten fünf Jahren der Dienstzeit sind mindestens alljährlich zwei Wochen bezahlte Ferien zu gewähren, nach fünfjähriger Dienstzeit als Angestellter in der Arbeiterbewegung mindestens drei Wochen.

Delegationen im Dienste der Arbeiterbewegung sowie Ausübung parlamentarischer Mandate sind in die Freizeit nicht einzurechnen. In Fällen der Übernahme von Mandaten ist vor Annahme der Kandidatur das Einverständnis der Aufsichtsorgane einzuholen.
8. In allen aus der Berufstätigkeit entstehenden Prozessen ist dem Angestellten der erforderliche Rechtsschutz zu gewähren. Bei auferlegten Freiheitsstrafen ist das Gehalt während der Dauer derselben weiterzuzahlen, sofern die Strafen aus der Berufstätigkeit erwachsen sind. Ausserdem sind dem Inhaftierten die Aufwendungen für Selbstbeschäftigungen und Selbstbeköstigung zur Verfügung zu stellen. Dem Inhaftierten darf während der Haft nicht gekündigt

werden. Nach erlittener Freiheitsstrafe ist, wenn notwendig, ein angemessener Erholungsurlaub unter Zahlung des Gehaltes zu gewähren.

9. Die Kündigung ist mindestens eine dreimonatliche.
10. Allfällige Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis werden zur Schlichtung einer Kommission, bestehend aus zwei Vertretern des «VASO» und zwei Mitgliedern der betreffenden Organisation übergeben. Sollte diese eine Einigung nicht erzielen, so wird die sozialdemokratische Partei den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes bezeichnen.

Gehaltsskala

Das Anfangsgehalt eines Sekretärs muss pro Jahr mindestens Fr. 2600.– betragen. Mit jedem ablaufenden Dienstjahr sind die Gehälter um Fr. 100.– zu erhöhen und zwar bis zu mindestens Fr. 4000.–. Das Anfangsgehalt für Bureagehilfen und -gehilfinnen beträgt Fr. 2200.– mit jährlicher Aufbesserung von Fr. 100.– bis zum Mindestmaximum von Fr. 3200.–. Für Delegationen werden nebst der Bahnvergütung bezahlt als Spesen: für einen halben Tag Fr. 3.50, für einen ganzen Tag Fr. 6.–, für Übernachten Fr. 4.–.



Richtlinien

Richtlinien des VASO zu einem Anstellungsvertrag

für Kartell-, Verbands- und
Genossenschaftsfunktionäre

1. Anstellung

Die Anstellung erfolgt aufgrund der Statuten und der zuständigen Organe der betreffenden Körperschaft.

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Sie kann bis auf 6 Monate verlängert oder in besonderen Fällen ganz wegbedungen werden. Mit der Anerkennung des Vertrages verpflichtet sich der Angestellte, die Statuten der Körperschaft zu achten, den Beschlüssen der zuständigen Organe gewissenhaft nachzuleben und die Interessen der Körperschaft zu wahren.

2. Arbeitszeit

Die im Aussendienst stehenden Funktionäre richten ihre Arbeitszeit so ein, wie es die ordnungsgemäße Erledigung der zugeteilten Aufgaben erfordert. Für Angestellte, die vorwiegend im Bürodienst stehen, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden. Während der ordentlichen Dienstzeit ist die Ausführung von privaten Arbeiten zu unterlassen, es sei denn, dass diese mit der dienstlichen Beanspruchung zusammenhängen.

3. Besoldung

Das Gehalt beträgt pro Monat Fr..... Die Steigerungen pro Dienstjahr betragen Fr..... bis zur Erreichung des Maximums von Fr. Die Ausrichtung des Gehaltes erfolgt auf den 25. des Monats.

4. Spesen

Auslagen, die dem Angestellten auf Reisen, bei Delegationen im Dienste der Körperschaft entstehen, werden ihm so vergütet, dass ihn persönlich keine materielle Schädigung trifft.

5. Ferien

Der Ferienanspruch beträgt:

im 1. bis 4. Dienstjahr	12 Arbeitstage,
im 5. bis 9. Dienstjahr	18 Arbeitstage,
vom 10. Dienstjahr an	24 Arbeitstage.

Die Dienstjahre werden nach Kalenderjahren berechnet. Das Eintrittsjahr wird mitgezählt, wenn der Eintritt vor dem 1. Juli erfolgt ist. Ohne Rücksicht auf die geleisteten Dienstjahre hat der Angestellte nach Vollendung des ersten Dienstjahres folgende minimale Ferienansprüche:

nach Zurücklegung des 30. Altersjahres	15 Arbeitstage
nach Zurücklegung des 38. Altersjahres	18 Arbeitstage
nach Zurücklegung des 50. Altersjahres	24 Arbeitstage

Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses richtet sich der Ferienanspruch nach der Dauer des Dienstverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr. Der Bezug der Ferien ist so einzurichten, dass die Erfüllung der Obliegenheiten des Ange-

stellten während der Abwesenheit möglichst wenig leidet. Eine Übertragung der Ferien von einem Kalenderjahr auf das andere ist nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Krankheit kann am Ferienbezug angerechnet werden, wenn sie innerhalb Jahresfrist 2 Monate (50 Arbeitstage) übersteigt. Arbeitsversäumnisse aus wichtigen Gründen (Familienanlässe, Umzug, obligatorische Militärdienstleistungen) werden nicht als Ferientage angerechnet.

6. Versicherungen

a) Lohnzahlung bei Unfall und Krankheit

Der Angestellte ist gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen für das volle Gehalt zu versichern. Die Prämien gehen zulasten der Körperschaft. Während der Dauer der Krankheit wird im 1., 2. und 3. Anstellungsjahr das Gehalt für 2 Monate voll und weitere 2 Monate zur Hälfte, im 4., 5. und 6. Anstellungsjahr für 3 Monate voll und weitere 3 Monate zur Hälfte, im 7., 8. und 9. Anstellungsjahr für 4 Monate voll und weitere 4 Monate zur Hälfte bezahlt.

Bei 10 und mehr Dienstjahren wird das Gehalt für 6 Monate voll und für weitere 6 Monate zur Hälfte ausgerichtet. Solange gemäss obiger Skala ein Lohnanspruch besteht, ist

die Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch Kündigung seitens des Arbeitgebers unzulässig.

Jeder Funktionär hat sich bei einer anerkannten Krankenkasse für Arzt- und Arzneikosten zu versichern. Die Krankenkassenbeiträge gehen zu seinen Lasten.

b) Schutz gegen Alter, Invalidität und Tod

Die Funktionäre bzw. deren Angehörige werden gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei der Coop Lebensversicherungsgenossenschaft geschützt. Die Bedingungen werden in einem Reglement als Anhang zum Anstellungsvertrag festgelegt.

7. Militärdienst

Bei obligatorischem schweizerischem Militärdienst (Wiederholungskurse und Spezialkurse, die als Wiederholungskurse angerechnet werden) hat der Funktionär Anspruch auf einen Teil des Gehaltes bis zum Betrag seiner ordentlichen Besoldung. Bei Mobilisationsdienst bleibt freie Vereinbarung vorbehalten.

8. Rechtsschutz

Der Funktionär geniesst bei Prozessen, in die er in Wahrung der Interessen der Körperschaft verwickelt wird, Rechtsschutz. Zieht er sich in der Folge Freiheitsstrafen zu, so wird das Dienstverhältnis durch deren Verbüssung nicht unterbrochen und die erworbenen Rechte werden nicht gekürzt.

9. Annahme von Ämtern

Vor der Annahme von öffentlichen und genossenschaftlichen Ämtern bzw. vor der Aufstellung seiner Kandidatur, hat der Funktionär die Einwilligung der vorgesetzten Organe der Körperschaft einzuholen.

10. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis kann gegenseitig unter Beobachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Nach einem Anstellungsverhältnis von mehr als 10 Jahren soll die Kündigungsfrist angemessen verlängert werden.

Vorbehalten bleibt die Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 352 und 353 OR).

Für die Körperschaft:

Unterschrift des Angestellten:

Zürich, den

Vorstehende Richtlinien wurden der Generalversammlung vom 18. Mai 1950 in La Chaux-de-Fonds unterbreitet.

Richtlinien

Richtlinien über die Entrichtung von finanziellen Beiträgen an VASO-Mitglieder

A Ingress

Der Stiftungsrat gewährt Beiträge an VASO-Mitglieder gemäss VASO-Stiftungsurkunde und den nachfolgenden Richtlinien.

B Allgemeine Grundlagen

Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Beiträgen sind die jeweiligen Veranstaltungsprogramme/-ausschreibungen.

C Generalversammlung

1. **eintägig**
 - a) für VASO-Mitglieder die Reise- und Verpflegungskosten (ohne Getränke)
 - b) für den/die Partner/in von VASO-Mitgliedern die Verpflegungskosten (ohne Getränke)
2. **mehrtägig**
 - a) für VASO-Mitglieder die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten (ohne Getränke)
 - b) für den/die Partner/in von VASO-Mitgliedern $\frac{1}{3}$ der Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten ohne Getränke, max. Fr. 200.–.

D Studienreise

- a) für VASO-Mitglieder 50% der gesamten Kosten der Studienreise, max. Fr. 600.–.
Für den/die Partner/in von VASO-Mitgliedern wird keine Kostenbeteiligung entrichtet.

E Berufliche Aus- und Weiterbildungskurse

Für Aus- und Weiterbildungskurse, welche von der VASO selber organisiert und durchgeführt werden:

- a) die Verpflegungskosten (ohne Getränke)
- b) die anfallenden Kurskosten (Referentenhonorar, Saalmiete u. a.) exklusive Reisekosten

An **externe** Aus- und Weiterbildungskurse kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch hin folgende Beiträge gewähren:

- a) $\frac{1}{3}$ der effektiven Kurskosten exklusive Lehrmittel, Reise- und Verpflegungskosten, maximal Fr. 250.–.
- b) Das VASO-Mitglied hat nach erfolgtem Kursabschluss zuhanden des VASO-Kassiers eine Quittung der entrichteten Kurskosten und eine Kursbestätigung einzureichen.
- c) Bei Kostenbeteiligung einer Gewerkschaft, eines Verbandes oder der Partei kommt die Beitragsregelung nur auf dem verbleibenden Restbetrag zur Anwendung!



F Einschränkungen

VASO-Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von weniger als zwei vollen Kalenderjahren erhalten die Hälfte der vorgenannten Beitragsleistungen an Studienreisen und externe berufliche Aus- und Weiterbildungskurse.

G Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

H Inkrafttreten

Die «Richtlinien über die Entrichtung von finanziellen Beiträgen an VASO-Mitglieder» sind vom VASO-Vorstand am 5. März 1992 einstimmig genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Zürich, März 1992/BM

Verzeichnis

der Präsidenten des VASO 1911–2012

1911–1912	Johann Sigg
1912–1914	Robert Kolb
1914–1916	Johann Sigg
1916–1920	Heinrich Blumer
1920–1942	Fritz Nehrwein
1942–1946	Arnold Brüderli
1946–1950	Hans Haldemann
1950–1977	Hans Frehner
1977–1992	Gody Kessler
1992–2001	Beda Moor
2001–	Christoph Wiggerhauser

